

Gunzenhausen, 21.10.2013

**Dokumentation nach Nr. 4.1.3 BbR zu weniger
wettbewerbsverzerrenden Mitteln, ungenügenden Investitionen und hohen
Marktzutrittsschranken in „schwarzen Flecken“**

Nach Nr. 4.1.3 BbR ist die Stadt Gunzenhausen in Gebieten, die „**schwarze Flecken**“ der Grundversorgung sind, verpflichtet, im Rahmen des Förderverfahrens:

1. zu analysieren und dokumentieren, dass die Deckung des tatsächlichen und prognostizierten Bedarfs an Breitbandinfrastruktur mit einer Downloadgeschwindigkeit von mindestens 50 Mbit/s und Upload-Geschwindigkeit von mindestens 2 Mbit/s nicht mit weniger wettbewerbsverzerrenden Mitteln erreicht werden kann, und
2. nachzuweisen, dass im Rahmen der Markterkundung die im Erschließungsgebiet vorhandenen Netzbetreiber einzeln schriftlich zu ihren Ausbauplänen befragt worden sind und die danach für den Netzausbau/die Netzmodernisierung getätigten und geplanten Investitionen für eine Bedarfsdeckung nicht ausreichen und es hohe Marktzutrittsschranken für eine NGA-Versorgung gibt.

Zu 1.: Dokumentation zum Vorhandensein weniger wettbewerbsverzerrender Mittel

Die Stadt Gunzenhausen kommt zu dem Ergebnis, dass ein Aus- bzw. Aufbau von NGA-Netzen im Erschließungsgebiet nicht mit weniger wettbewerbsverzerrenden Mitteln möglich erscheint:

Begründung:

Die Stadt Gunzenhausen hat keine eigenen TK-Unternehmen bzw. Stadtwerke mit entsprechender Sparte, welche die Versorgung günstiger sicherstellen könnten; auch existieren keine im örtlichen Umfeld tätigen Energieversorger mit entsprechenden Telekommunikationsleistungen.

Die Stadt Gunzenhausen hat zudem mit Schreiben vom 16.08.2013 eine Anfrage an die Bundesnetzagentur gestellt.

Die Bundesnetzagentur hat folgende Stellungnahme abgegeben: siehe Seite 3 dieses Dokuments.

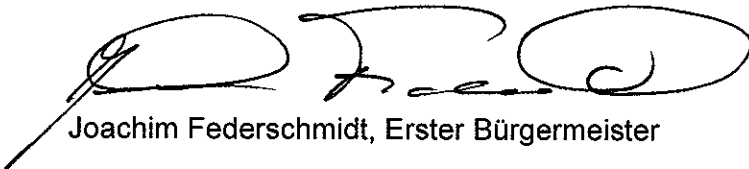
Zu 2.: Dokumentation der nicht ausreichenden Investitionen von Netzbetreibern und hoher Marktzutrittsschranken

Die Stadt Gunzenhausen ist nach dem Ergebnis der Bedarfsabfrage und der Markterkundung zu dem Schluss gekommen, dass die von den Netzbetreibern getätigten und geplanten Investitionen nicht ausreichen, um die Nachfrage zu befriedigen und es hohe Marktzutrittsschranken für eine NGA-Versorgung gibt.

Begründung:

Die geringe Bebauungsdichte im ländlichen Umfeld bedingt das Fehlen von Großkonzentrationsflächen im gewerblichen aber auch im privaten Bereich. Dies führt nach unserer Ansicht zu einer fehlenden Rentabilität aus Investorensicht. Hier ist eine auf den Einzelfall bezogene kurze Begründung anzuführen: z.B. geografische Besonderheiten, fehlende Rentabilität von Investitionen, etc.)

Gunzenhausen, 21.10.2013



Joachim Federschmidt, Erster Bürgermeister



Stadt Gunzenhausen
Herrn Andreas Zuber
Marktplatz 23
91710 Gunzenhausen

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
16.08.2013

Mein Zeichen, meine Nachricht vom
114 3918-4/2013-109

☎ (02 28)
14-3117
oder 14-0

Bonn
23.09.2013

Breitbandausbau der Stadt Gunzenhausen auf Grundlage der Breitbandrichtlinie – BbR – Bayern; Stellungnahme im Antragsverfahren nach Ziff. 4.1.2/4.1.3 BbR

Sehr geehrter Herr Zuber,

Sie haben am 16.08.2013 bei der Bundesnetzagentur einen Antrag nach Ziff. 4.1.2/4.1.3 BbR für das Beihilfenverfahren im Rahmen des NGA-Breitbandausbaus der Stadt Gunzenhausen gestellt. Im Rahmen der Ausschreibung soll die Breitbandversorgung im Erschließungsgebiet GE B 13 – West/Unterwurbach verbessert werden.

Hierzu nehme ich wie folgt Stellung:

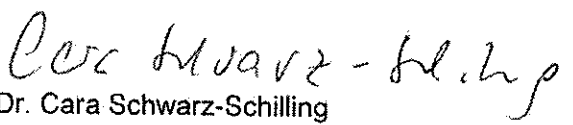
Grundsätzlich kann die Nutzung der zwischen Kabelverzweiger (KVz) und Hauptverteiler (HVT) der Telekom Deutschland GmbH (Telekom) bestehenden Leerrohr-/Glasfaserinfrastruktur im Rahmen des vorabregulierten Zugangsanspruchs zur KVz-TAL¹ die wettbewerbsverzerrenden Auswirkungen staatlicher Beihilfen reduzieren.

Im Erschließungsgebiet GE B 13 – West/Unterwurbach kann die Inanspruchnahme vorabregulierter Vorleistungsprodukte innerhalb des relevanten Zeitraums jedoch nicht zur gewünschten Erschließung führen.

¹ Regulierungsverfügung BK 3g-09/085 vom 21.03.2011, Ziffer I.1. des Tenors

Für Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag


Dr. Cara Schwarz-Schilling